

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Februar 2024

§ 216

Postulat FDP-Fraktion «Automatische Baubewilligung bei Meldeverfahren»

(Bericht Regierungsrat, 6.2.2024)

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, beantragt für die FDP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Über die Verwendung und Auslegung von juristischen Begriffen lässt sich zwar trefflich streiten. Das gilt auch für Begriffe wie «Meldeverfahren» oder «automatisch». Aber nun ist weder der richtige Ort noch der richtige Zeitpunkt für einen juristischen Disput. Mit Blick auf das erklärte Ziel des Postulats – eine Verschlankung der Baubewilligungsverfahren nicht nur für die Baubewilligungsbehörden, sondern auch für die bauwilligen Glarnerinnen und Glarner – folgen einige Überlegungen zuhanden der Materialien. – Das Meldeverfahren nach Glarner Baurecht ist zwar nicht identisch mit dem Verfahren mit Meldepflicht nach dem Zürcher Baurecht, dem sogenannten Zürcher Meldeverfahren. Beide Verfahren weisen aber Parallelen auf. Beispielsweise müssen meldepflichtige Bauvorhaben auch nach Zürcher Baurecht nicht ausgesteckt oder öffentlich bekannt gemacht werden. Das Zürcher Meldeverfahren weist aber mit dem Paragraphen 2d Absatz 5 der Bauverfahrensverordnung eine Besonderheit auf, die mit Blick auf eine Verschlankung des Glarner Baubewilligungsverfahrens nicht ausser Acht gelassen werden darf. Diese Besonderheit war die Grundlage für das eingereichte Postulat. Denn das Ziel des Postulats bestand nicht etwa in der Einführung der Meldepflicht nach Zürcher Vorbild für heute bewilligungsbefreite Bauvorhaben, wie man gestützt auf die weiteren Ausführungen im regierungsrätlichen Bericht allenfalls meinen könnte. Ziel des Postulats war vielmehr eine Verschlankung und damit Vereinfachung des heutigen Glarner Meldeverfahrens in Anlehnung an das Zürcher Meldeverfahren. In diesem Zusammenhang ist auf die Voten der Landräte Kaj Weibel und Martin Zopfi zu Traktandum 7 zu verweisen. – Im Zürcher Meldeverfahren sind Unterlagen einzureichen, die zwar je nach Bauvorhaben unterschiedlich sind, aber doch eine Qualitätskontrolle der Bauvorhaben garantieren. Das Bauvorhaben im Meldeverfahren kann ausgeführt werden, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nicht mitgeteilt wird, dass ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig ist. In diesem Sinn darf man von einem gewissen Automatismus sprechen. Die Einführung einer zu Paragraph 2d Absatz 5 der Zürcher Bauverfahrensverordnung analogen Bestimmung für das Glarner Meldeverfahren könnte aus Sicht der FDP-Fraktion sehr wohl zu einer Verschlankung der Baubewilligungsverfahren führen. Das gilt für all jene Bauvorhaben im Meldeverfahren, bei denen die Baubewilligungsbehörde nach Abschluss ihrer Prüfung zum Schluss kommt, dass es kein ordentliches Baubewilligungsverfahren braucht. Bei all diesen Verfahren wäre nämlich keine weitere Verfügung notwendig, damit nach Ablauf der Behandlungsfrist mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden kann. Das würde auch Rechtssicherheit für die bauwilligen Glarnerinnen und Glarner bedeuten. Eine solche Lösung wäre – wie die Zürcher Lösung – mit Bundesrecht vereinbar

und prüfenswert. Im Zusammenhang mit der heute überwiesenen Motion «Hürden-Abbau für Solaranlagen im Kanton Glarus» könnte auch gleich geprüft werden, ob es – wieder mit Blick auf die Verschlankung der Baubewilligungsverfahren – Sinn ergeben würde, in Anlehnung an das Zürcher Meldeverfahren weitere Bauvorhaben in die Aufzählung der Anwendungsfälle des Meldeverfahrens nach Artikel 74 der Bauverordnung aufzunehmen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Das Postulat ist als mit der Stellungnahme erfüllt abgeschrieben.